

## Kostenprognose

unter Berücksichtigung der unten stehenden Modelle  
zur Gestaltung der Geldleistung nach dem 01.08.13

Zu berücksichtigen ist:

- Ab 01.08.2013 besteht ein bedarfsunabhängiger Grundanspruch von 25 Stunden in der Woche, d.h. Betreuungsverhältnisse mit 15 und 20 Stunden werden weitgehend wegfallen
- Auf der Grundlage des Bedarfs 2011/2012 wurde unter Berücksichtigung von mindestens 25 Stunden Betreuungsumfang ein durchschnittlicher Betreuungsbedarf von 30 Stunden angenommen
- Es wurde von 100 Betreuungsfällen im Jahr ausgegangen

### Modelle für die Gestaltung der Geldleistung nach dem 01.08.2013

**Modell 1**      Fördersumme mit Randstunden lt. Tabelle, **4,50 €/Stunde**  
 Zusätzliche Zahlung von Essensgeld nach Vereinbarung mit den Eltern freigestellt  
 Erstattung der SV-Beiträge nach gesetzlicher Vorgabe  
 Zusätzliche Erstattung von Kosten für Sonderveranstaltungen von den Eltern möglich  
 Jährliche Erhöhung der Geldleistung um 1,5 %  
 Freiwillige Verpflichtung der Tagespflegepersonen außer den o.e. zusätzliche Zahlungen (Essen, Sonderveranstaltungen) keine zusätzlichen Beiträge zu verlangen

Geldleistung mit den Randstunden der Stundenschritte 4,50 € je Kind/Stunde Förderung bei Betreuung von 40 Stunden je Woche	779 €	30 Stunden 585 € * 100 * 12 Monate	702.000 €
1,5 % Erhöhung 2014 (12 €)	791 €		
2015 (12 €)	803 €		
2016 (12 €)	815 €		

**Modell 2**      Fördersumme mit Randstunden lt. Tabelle, **4,75 €/Stunde**  
 Zusätzliche Zahlung von Essensgeld nach Vereinbarung mit den Eltern freigestellt  
 Erstattung der SV-Beiträge nach gesetzlicher Vorgabe  
 Zusätzliche Erstattung von Kosten für Sonderveranstaltungen von den Eltern möglich  
 Freiwillige Verpflichtung der Tagespflegepersonen außer den o.e. zusätzliche Zahlungen (Essen, Sonderveranstaltungen) keine zusätzlichen Beiträge zu verlangen

Variante: Erhöhung auf 4,75 € nach 2 (3) Jahren Tätigkeit

Geldleistung mit den Randstunden der Stundenschritte, 4,75 € je Kind/Stunde Förderung bei Betreuung von 40 Stunden je Woche	823 €	30 Stunden 617 € * 100 * 12 Monate	704.400 €
--	-------	------------------------------------	-----------

**Modell 3 a** Fördersumme mit Randstunden lt. Tabelle, **4,50 €/Stunde**

Variante: nach 2 (oder 3) Jahren Erhöhung auf 4,75 €/Stunde

Zusätzliche Zahlung von Essensgeld nach Vereinbarung mit den Eltern freigestellt

Zusätzliche Erstattung von Kosten für Sonderveranstaltungen von den Eltern möglich

Erstattung der SV-Beiträge nach gesetzlicher Vorgabe

Mietzuschuss für Räume, die **ausschließlich zur Betreuung der Kinder** zur Verfügung stehen in Höhe von 50 % der ortsüblichen Miete (7,80 €/qm), höchstens tatsächliche Miete

Variante: 50 % der tatsächlichen Miete

Stundenzuschlag für Zeiten, die über die Betreuungszeiten am Kind hinausgehen als einmaliger Zuschuss

Freiwillige Verpflichtung der Tagespflegepersonen außer den o.e. zusätzliche Zahlungen (Essen, Sonderveranstaltungen) keine zusätzlichen Beiträge zu verlangen

Geldleistung mit den Randstunden der Stundenschritte, 4,50 € je Kind/Stunde	779 €	30 Stunden 585 € * 100 * 12 Monate	702.000 €
Förderung bei Betreuung von 40 Stunden je Woche			
Einmaliger Zuschlag für Overhead-Kosten	100 €	Overhead 25 TPP * 100 * 12 Monate	30.000 €
<b>Summe 1</b>	<b>879 €</b>		
Nur wenn Räume ausschließlich zur Betreuung genutzt werden	195 €	Mietzuschuss, 6 mal à 200 € * 12 Monate	14.400 €
Mietzuschuss 50 qm * 7,80 € = 390 € davon 50 %			
<b>Summe 2</b>	<b>1.074 €</b>	<b>Gesamt</b>	<b>746.400 €</b>

**Modell 3 b** Fördersumme mit Randstunden lt. Tabelle, **4,75 €/Stunde**

Zusätzliche Zahlung von Essensgeld nach Vereinbarung mit den Eltern freigestellt

Zusätzliche Erstattung von Kosten für Sonderveranstaltungen von den Eltern möglich

Erstattung der SV-Beiträge nach gesetzlicher Vorgabe

Mietzuschuss für Räume, die **ausschließlich zur Betreuung der Kinder** zur

Verfügung stehen in Höhe von 50 % der ortsüblichen Miete (7,80 €/qm), höchstens tatsächliche Miete

Variante: 50 % der tatsächlichen Miete

Stundenzuschlag für Zeiten, die über die Betreuungszeiten am Kind hinausgehen als einmaliger Zuschuss

Freiwillige Verpflichtung der Tagespflegepersonen außer den o.e. zusätzliche Zahlungen (Essen, Sonderveranstaltungen) keine zusätzlichen Beiträge zu verlangen

Geldleistung mit den Randstunden der Stundenschritte, 4,75 € je Kind/Stunde	823 €	30 Stunden 617 € * 100 * 12 Monate	704.400 €
Förderung bei Betreuung von 40 Stunden je Woche			
Einmaliger Zuschlag für Overhead-Kosten	100 €	Overhead 25 TPP * 100 * 12 Monate	30.000 €
<b>Summe 1</b>	<b>923 €</b>		
Nur wenn Räume ausschließlich zur Betreuung genutzt werden	195 €	Mietzuschuss, 6 mal à 200 € * 12 Monate	14.400 €
Mietzuschuss 50 qm * 7,80 € = 390 € davon 50 %			
<b>Summe 2</b>	<b>1.118 €</b>	<b>Gesamt</b>	<b>748.800 €</b>

**Modell 4** Fördersumme von **5,50 €/Stunde**, das ist der Vorschlag der Tagespflegepersonen, der davon ausgeht, dass Betreuung ohne Zuzahlung möglich ist  
 Daran gekoppelt: freiwillige Verpflichtung keine Zuzahlung von den Eltern zu verlangen  
 Erstattung der SV-Beiträge nach gesetzlicher Vorgabe

Geldleistung mit den Randstunden der Stundenschritte, 5,50 € je Kind/Stunde Förderung bei Betreuung von 40 Stunden je Woche	953 €	30 Stunden 714 € * 100 * 12 Monate	856.800 €
--	-------	------------------------------------	-----------

**Modell 5** es bleibt, wie es ist! **4,20 € und 4,50 € im Mittel des Stundenschrittes**  
 Die Förderung wird als Pauschalbetrag eingesetzt,  
 im privatrechtlichen Vertrag werden individuelle Stundensätze vereinbart (zurzeit liegen diese zwischen 5 und 6 €),  
 die Differenz zahlen die Eltern  
 die Differenz ist lt. DIJuF-Gutachten einklagbar und muss ggf. vom Jugendamt übernommen werden (s.u.)  
 Erstattung der SV-Beiträge nach gesetzlicher Vorgabe

Geldleistung wie in der Satzung von 2009 vorgesehen	536 €	30 Stunden 536 € * 100 * 12 Monate + Zuzahlungen der Eltern lt. Gutachten	643.200 € ? €
---	-------	--	------------------

Laut Gutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) folgende Grundaussage ist zu berücksichtigen:

„Fazit: Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Zahlung der laufenden Geldleistung nicht davon abhängig machen, dass die Kindertagespflegeperson auf die Erhebung von Zusatzbeiträgen verzichtet. Er kann allerdings auf den Abschluss entsprechender Vereinbarungen drängen.“

Und: „Kann dagegen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kein ausreichendes Angebot an Plätzen ohne Zuzahlungsverpflichtung vorweisen und sehen sich Eltern aus diesem Grund gezwungen ihr Kind bei einer Kindertagespflegeperson betreuen zu lassen, die Zuzahlungen verlangt, so entsteht unter Umständen eine Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Aufwendungssatz in Höhe des vollen vereinbarten Beitrages.“

Also sollte ein Modell gewählt werden, das den Tagespflegepersonen ermöglicht, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern. Dann wird es leichter die Zustimmung zu einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Jugendamt zu geben.

### Vergleich

Kosten Vorjahr	Modell 1	Modell 2	Modell 3 a	Modell 3 b	Modell 4	Modell 5
544.817 €	702.000 €	704.400 €	746.400 €	748.800 €	856.800 €	643.200 €
Differenz zu Vorjahr	157.183 €	159.583 €	201.583 €	203.983 €	311.983 €	98.383 €
Prozentuale Steigerung	28,85 %	29,29 %	37,00 %	37,44 %	57,26 %	18,06 %